

21. I-MEDIA 19. MAI IN INGELHEIM



Rheinland-Pfalz

PÄDAGOGISCHES
LANDESINSTITUT

KI, Urheberrecht & Schulalltag



11:00 – 12:30 Uhr
Referentin: RA Antonia Dufeu
Katina Hahn

Was erwartet Sie heute?

- Wie können Lehrkräfte KI für die Schule nutzen?
- Rechtssicherheit im Urheberrecht und
- Leitfaden und Empfehlungen



Quelle: ChatGPT von openAI



Quelle: SnapChat My AI:



Quelle: Heygen.ai



Quelle: Midjourney



Quelle:google.com



Quelle: microsoft.com



rentahuman.ai

Quelle:moltbook.ai

perplexity
Quelle:perplexity.ai



Quelle:there's an AI for that



WAS KOMMT ALS NÄCHSTES?

- Es wird möglich sein, **eigene KI-Assistenten** zu bauen – angepasst an die speziellen Bedürfnisse einer Schule.
- Solche Assistenten könnten z. B. Lernmaterial erstellen, bei individuellen Förderplänen helfen oder Verwaltungsaufgaben unterstützen.
- Auch kleine Schulen oder einzelne Lehrkräfte werden bald ohne großes Technikwissen eigene kleine KI-Modelle trainieren oder anpassen können.

Beachte: Die Verwendung von KI-Inhalten ist in vielen Bereichen rechtlich noch ungeklärt.

In Amerika sind mehrere Verfahren anhängig. Hauptsächlich geht es dabei um die Nutzung urheberrechtlicher Werke und personenbezogener Daten als Trainingsdaten.

Es ist daher zu erwarten, dass sich die Rechtsprechung in den nächsten 1-2 Jahren entwickelt und es daraufhin Gesetzesreformen gibt. Bis dahin müssen die geltenden Gesetze angewendet werden.

Grundsätze (KI) im Urheberrecht

Das wichtigste in Kürze

§ 1 Allgemeines

Die Urheber von Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst genießen für ihre Werke Schutz nach Maßgabe dieses Gesetzes.

§ 2 UrhG

- I [...]
- II Werke im Sinne dieses Gesetzes sind nur persönliche geistige Schöpfungen.

§ 7 UrhG

Urheber ist Schöpfer des Werkes.

Grundsatz (§ 31 ff UrhG)

Die Nutzung , Veröffentlichung oder Vervielfältigung eines geschützten Werkes steht allein dem Urheber zu und ist ohne eine ausdrückliche Genehmigung nicht erlaubt

Die Rechtslage

Generiert Lehrer Lämpel ein Bild für seinen Unterricht z.B. „Male Ölbild von Matisse mit einem Menschen-Roboter, der Schach spielt“, so entsteht zunächst kein Urheberrecht

Denn das Bild wird „gemeinfrei“. Lehrer Lämpel wird mangels Schöpfungshöhe kein Urheber. DALL-E wird nicht Urheber, da es ein KI-Model und keine natürliche Person ist. Die Herausgeber des Models, OpenAI, haben die KI entwickelt, aber hinsichtlich des Bildes ebenfalls keine Schöpfungshöhe erreicht.

Quelle: Dall e- von openAI



Doch wie können Urheberrechte an KI generierten Bildern erworben werden?

Urheberrecht an Gesamtwerken

Lehrer Lämpel generiert mit einem KI-Modell Bilder und Erzählungen und möchte daraus einen Geburtstagskalender für seine 4. Klasse erstellen. Entsteht an der Zusammenstellung der verschiedenen Werke Urheberrecht?



Quelle: Gemini (nano Banana) von Google

Urheberrecht an Gesamtwerken

Entsteht etwas individuelles, schöpferisches oder noch nie da gewesenes ist die Schöpfungshöhe erreicht und Urheberschutz entsteht. Daher:

Urheberrecht kann sich aus einem Gesamtwerk oder einer Konzeption ergeben.

Urheberrecht an Bearbeitungen

Lehrer Lämpel überarbeitet die Geschichten und auch die Bilder grundlegend mit seinem iPad, sodass die ursprünglich KI-generierten Bilder und Geschichten kaum noch zu erkennen sind. Wird er dadurch Urheber?

Urheberrecht an Bearbeitungen

Voraussetzung für den Urheberrechtsschutz ist, dass (von einer Person) etwas individuelles, schöpferisches oder noch nie da gewesenes entsteht. Daher:

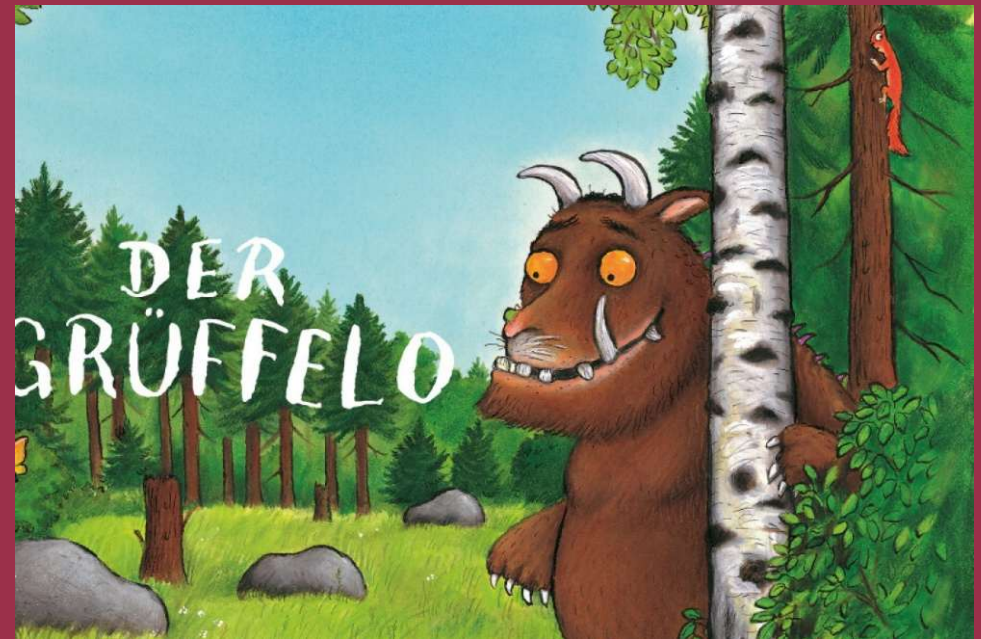
Urheberrecht kann sich aus einem bearbeiteten Werk ergeben, sofern das ursprüngliche (generierte) Werk kaum noch zu erkennen ist, § 23 UrhG

Übernahme von Stilrichtungen

Lehrer Lämpel gibt bei gemini folgenden Prompt ein:
„Generiere ein Bild auf dem Mond mit Schülern im Stil von Julia Donaldson“, der Zeichnerin des Gruffelos (von Axel Scheffler). Die von der KI generierten Schülerinnen und Schüler möchte die Schule nun als Logo verwenden. Wird hier das Urheberrecht von Julia Donaldson verletzt?



Quelle: gemini



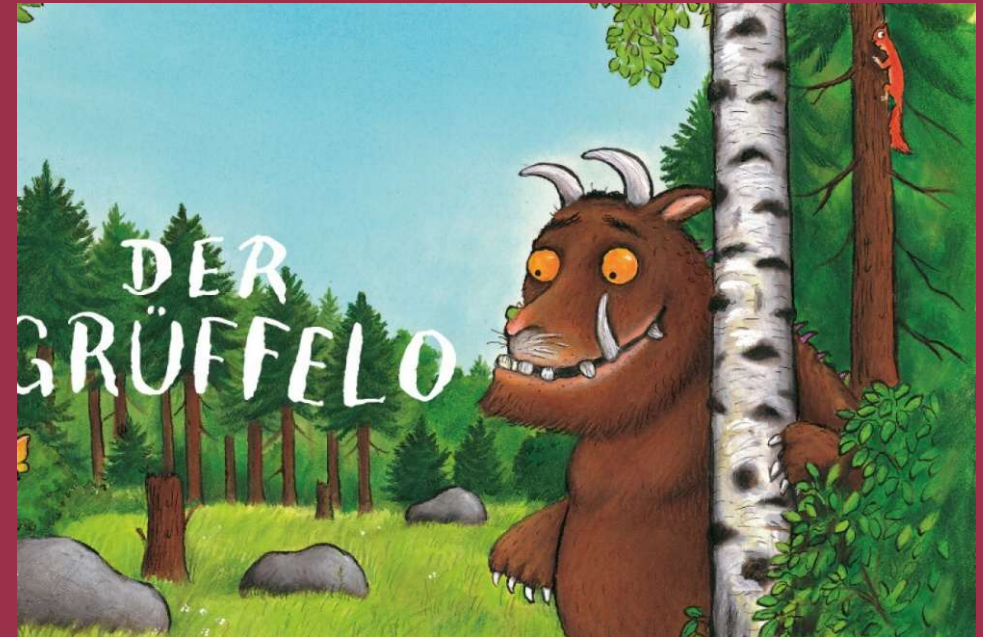
Quelle: Julia Donaldson

Übernahme von Stilrichtungen

Lehrer Lämpel gibt nun als Prompt ein: „Generiere ein Bild auf dem Mond mit Hasenkindern in einer Hasenschule im Stil von Julia Donaldson“. Wird das Urheberrecht von Julia Donaldson verletzt?



Quelle: gemini



Quelle: Julia Donaldson

Übernahme von Stilrichtungen

- Die Kopie eines Stils ist **erlaubt**, solange das Werk **nicht substantiell** übernommen wird.
- Jeder darf sich grundsätzlich von **allgemeinen Stilmerkmalen** (gleiche Optik, Zeichenstil, Farbauswahl) inspirieren lassen und sie auch übernehmen.
- Werden jedoch **prägende** und herausragende **Merkmale** (gleiche charakteristische Form, Proportion oder Strukturen) übernommen, kann dies als **unzulässige** Bearbeitung (§ 23 UrhG) gelten.

Übernahme von Stilrichtungen

Beachte: Inzwischen gibt es bei vielen kommerziellen KI-Anbietern sehr ausführliche Allgemeine Geschäftsbedingungen oder Nutzungsbedingungen, die sicherstellen sollen, dass auch die Anbieter von KI-Anwendungen den Prompt und auch den Inhalt der KI verwenden dürfen.

Mögliche Nutzungen und ihre rechtliche Einordnung

Lehrer Lämpel generiert mit einem KI-Modell Bilder für die Einladung zur Schulfeier-Feier seiner Grundschule, was muss er dabei beachten?

HERZLICHE EINLADUNG ZUM KLASSENFEST!

Liebe Eltern & Kinder der Klasse 4!

1 WANN & WO?



April 2026
Freitag, 17. April



Ab 15:00 Uhr

In unserer Schule &
auf dem Schulhof

2 HIGHLIGHT!



Unser kleines Theaterstück:
"DER FRÜHLINGSZIRKUS"!
Die Kinder führen es stolz auf!

3 ZUM PICKNICK



PICKNICK-MITBRING-BUFFET

Jede Familie bringt bitte eine
Kleinigkeit zum Essen oder
Trinken mit!
Gemeinsam genießen wir
den Nachmittag!

Wir freuen uns riesig auf ein tolles Fest mit Euch!
Herzliche Grüße, Eure Klasse 4 und Lehrer/innen

Mögliche Nutzungen und ihre rechtliche Einordnung

Sofern Herr Lämpel beachtet, dass die Bilder nicht den Motiven und Merkmalen zeitgenössischer Künstler ähneln und er die Bilder als **KI-generiert** kennzeichnet, ist das möglich.

Warum Kennzeichnung?

Menschen müssen erkennen können, wenn sie mit KI interagieren oder wenn Inhalte wesentlich von KI erzeugt oder manipuliert wurden

KI-Kennzeichnung (Transparenzgebot Art 50 KI-VO)

Gilt verbindlich ab dem 2. August 2026, Art 113 KI-VO

Doch schon jetzt sollte jeder sich auf die Kennzeichnungspflicht einstellen.

Bei der Veröffentlichung von KI-generierte Inhalten, besteht in der Regel eine Kennzeichnungspflicht.

Herr Lämpel sollte daher einen **Hinweis** anbringen, dass der Beitrag ganz oder teilweise mit KI erstellt wurde.

KI-Kennzeichnung (Transparenzgebot Art 50 KI-VO)

Der Hinweis sollte klar, verständlich und eindeutig sein. z.B.:

„Diese Einladung wurde mithilfe Künstlicher Intelligenz (KI) erstellt und vom Lehrer Lämpel geprüft und freigegeben“

oder kurz: „KI-generierter Inhalt“.

Ki-Kennzeichnung (Transparenzgebot Art 50 KI-VO)

Der Transparenzhinweis sollte so platziert werden, dass er **eindeutig** dem jeweiligen KI-generierten Inhalt zuzuordnen ist.

Direkt über oder unter dem Werk: Stellen Sie sicher, dass jeder den Hinweis direkt sieht.

Bilder können am Ende gekennzeichnet werden. Handelt es sich um einen ganzen Artikel, so sollte direkt am Anfang gekennzeichnet werden.

KI-Kennzeichnung

Wenn KI nur unterstützend oder als Inspiration verwendet wird:

z.B. „unterstützt /inspiriert von OpenAI's ChatGPT, 2026“

Grundprinzip der Kennzeichnung

Ziel ist Transparenz und Täuschungsschutz: Nutzerinnen und Nutzer sollen wissen, wann Inhalte künstlich erzeugt oder verändert sind und wann sie mit einem System statt mit einem Menschen sprechen.

Nutzungsrechte an KI-Werken und ihre rechtliche Einordnung

Schulleiter Schmidt findet das Bild von der Einladung zur Klassenfeier so gelungen, dass er es in Zukunft für die gesamte Schule nutzen möchte. Außerdem bietet er es dem ortsansässigen Kindergarten und den weiterführenden Schulen in der Umgebung an. Muss er den Lehrer Lämpel um eine Einwilligung hierzu bitten?

Nutzungsrechte von KI-generierten Inhalten?

Nein, eine Erlaubnis ist nicht erforderlich, da das Bild vollständig KI-generiert ist und keine menschlich schöpferische Leistung vorliegt (§ 2 Abs. 2 UrhG). Bilder dieser Art sind nicht urheberrechtlich geschützt und damit gemeinfrei.

Aber: Herr Schmidt sollte prüfen, ob andere Rechte (z. B. Marken-, Persönlichkeits- oder Plattformrechte) betroffen sind.

Mögliche Nutzungen und ihre rechtliche Einordnung

Lehrer Lämpel möchte mit einem KI-Tool einen Elternbrief in einfache Sprache übersetzen, damit Eltern, die Probleme mit der deutschen Sprache haben, diesen auch verstehen können. Zulässig?

Mögliche Nutzungen und ihre rechtliche Einordnung

Sofern Herr Lämpel beachtet, dass er keine personenbezogenen Daten in die TextBox einfügt, ist das in Ordnung.

Mögliche Nutzungen und ihre rechtliche Einordnung

Lehrer Lämpel kopiert verschiedene Artikel von Wikipedia, die er vorher auf Richtigkeit überprüft hat, und fügt sie in einem KI-Model als Anhang ein. Als Prompt gibt er ein, dass das Model bei seinen Anfragen ausschließlich auf diese Inhalte zu greifen soll und nirgendwo sonst. Zulässig?

Mögliche Nutzungen und ihre rechtliche Einordnung

Ja, das Kreieren von Chatbots mit eigenen, sauberen Inhalten ist rechtlich zulässig.

Beachte allerdings: KI-Modelle können trotzdem Fehler machen.

Unterrichtsvorbereitung über ChatGPT

KI-generierte Unterrichtsmaterialien

Herr Lämpel erstellt für seinen Unterricht ein digitales Arbeitsblatt und plant, dafür einen längeren Textabschnitt aus einem Schulbuch zu übernehmen und das Arbeitsblatt von einer KI generieren zu lassen. Ist das zulässig?

KI und Urheberrecht

§ 60a UrhG (Unterricht und Lehre): Erlaubt die Vervielfältigung und Verbreitung von bis zu 15 % eines veröffentlichten Werkes für nicht-kommerzielle Zwecke im Unterricht. Für **Schulbücher** gelten jedoch besondere Regelungen.

Hierfür gibt es den Gesamtvertrag „Vervielfältigungen an Schulen“: Dieser Vertrag gestattet es Lehrkräften, pro Schuljahr und Klasse bis zu 15 %, **maximal jedoch 20** Seiten, eines Druckwerks zu kopieren oder zu scannen. Diese Kopien dürfen für den eigenen Unterrichtsgebrauch sowie für Prüfungszwecke genutzt werden.

KI und Urheberrecht

Beachte: Die Gesetzgeber des 60a UrhG hatten KI-Generierung noch nicht im Blick, so dass Schulbuchverlage die Meinung vertreten, Schulbücher dürften gar nicht verwendet werden.

Rechtlich ist das bisher ungeklärt.

Schulbuchinhalte

Lehrer Lämpel plant, ein gesamtes Schulbuch in ein KI-Model einzugeben, um daraus automatisch Übungsaufgaben generieren zu lassen. Zu Recht?

KI und Urheberrechte

Nein, der Gesamtvertrag „Vervielfältigungen an Schulen“ untersagt die Nutzung von Inhalten aus Unterrichtswerken in KI-Systemen. Insbesondere dürfen solche Inhalte nicht in KI-Anwendungen hochgeladen werden, um beispielsweise Übungsaufgaben erstellen zu lassen.

(<https://www.schulbuchkopie.de/index.php/urheberrecht-und-ki>)

KI UND URHEBERRECHTE

Der Gesamtvertrag „Vervielfältigungen an Schulen“ untersagt die Nutzung von Inhalten aus Unterrichtswerken in KI-Systemen. Insbesondere dürfen solche Inhalte nicht in KI-Anwendungen hochgeladen werden, um beispielsweise Übungsaufgaben erstellen zu lassen.

(https://www.schulbuchkopie.de/?utm_source=chatgpt.com)

VERWENDUNG VON TRAININGSDATEN

Lehrer Lämpel trainiert ein KI-Modell mit Werken aus Schulbüchern und Fachartikeln. Ist dies zulässig?

VERWENDUNG VON TRAININGSDATEN

§ 60 d Text- und Data Mining zu wissenschaftlichen Zwecken

§ 44b Text- und Data Mining

- Öffentlich zugänglich
- Kein Nutzungsvorbehalt
- Trainingsdaten müssen gelöscht werden

§ 44b Text- und Data Mining

(1) Text- und Data Mining ist die automatisierte Analyse von einzelnen oder mehreren digitalen oder digitalisierten Werken, um daraus Informationen insbesondere über Muster, Trends und Korrelationen zu gewinnen.

(2) Zulässig sind Vervielfältigungen von **rechtmäßig zugänglichen** Werken für das Text- und Data Mining. Die Vervielfältigungen sind zu **löschen**, wenn sie für das Text- und Data Mining nicht mehr erforderlich sind.

(3) Nutzungen nach Absatz 2 Satz 1 sind nur zulässig, wenn der Rechtsinhaber sich diese nicht vorbehalten hat. Ein **Nutzungsvorbehalt** bei online zugänglichen Werken ist nur dann wirksam, wenn er in maschinenlesbarer Form erfolgt.

Beachte: Es ist derzeit unklar, wie sich die Verwendungen der Trainingsdaten auswirken. Es wird diskutiert, ob dies eine urheberrechtlich unzulässige Nutzung sein könnte, siehe Text- und Datamining, § 44b UrhG

Hausaufgaben und ChatGPT

Hausaufgaben und ChatGPT

Max gibt zu, dass er sich bei einer Hausaufgabe von ChatGPT hat helfen lassen, indem er das Arbeitsblatt aus dem Schulbuch in die Textbox kopierte und die generierten Lösungsvorschläge übernommen hat. Er meint, das sei doch „nur ein Werkzeug“ wie ein Taschenrechner. Stimmt das?

Hausaufgaben und ChatGPT

Die Lösung der Hausaufgaben durch ein KI-Modell ist ein **Täuschungsversuch**. Sie erfüllt **keine pädagogischen Kriterien** der individuellen Bearbeitung.

Je nachdem wie mit KI in der Schule umgegangen wird, ist eine schlechtere Bewertung zulässig, wenn KI-Modelle nicht erlaubt und Zweck der Aufgabe die Förderung eigener Reflexion und Kompetenzerwerb ist.

Beschluss vom VG Hamburg, 2E 8786/25

Entscheidend ist nicht, ob klare, schriftliche Verbote zur KI-Nutzung existierten. **Denn im Zweifel gilt:** Schüler müssen davon ausgehen, dass Leistungsnachweise eigenständig zu erbringen sind – und dass Hilfsmittel wie ChatGPT ohne ausdrückliche Erlaubnis **unzulässig** sind.

Die Aussage „use your own words“ in der Aufgabenstellung reichte dem Gericht aus, um von einem Verbot auszugehen. Die Lehrkraft hatte im Unterricht außerdem klargestellt, dass Wikipedia und KI nicht erlaubt seien – der Schüler war also gewarnt.

Quelle: <https://datenschutz-rv.de/chatgpt-in-der-schule-taeuschung-oder-neue-realitaet/>

<https://justiz.hamburg.de/resource/blob/1128534/4a02d061e1d2a47e4ff1449241831117/2-e-8786-25-beschluss-vom-15-12-25-data.pdf>

KI und Hausaufgaben

Lehrer Lämpel lässt die Hausaufgaben von Moritz durch eine KI-Detektor-Software laufen. Diese erkennt keine Übereinstimmungen – dennoch passt der Textstil nicht zum Schüler. Im Gespräch mit Moritz leugnet dieser, dass er ein KI-Modell verwendet hat. Kann Lämpel dennoch eine schlechtere Note geben?

KI und Hausaufgaben

Lämpel sollte sein pädagogisches Ermessen ausüben. Wenn er aufgrund untypischer Aufgabenerfüllung oder fehlender inhaltlicher Tiefe den individuellen Eindruck hat, der Text sei nicht authentisch. Er kann:

- Moritz mündlich abfragen
- eine schlechtere Note vergeben oder
- die Leistung im pädagogischen Gespräch thematisieren

Pädagogisch begründete Zweifel rechtfertigen eine abweichende Bewertung – auch ohne Nachweispflicht einer KI-Nutzung.

KI und Hausaufgaben

Schulen sollten klare Regelungen zum Umgang mit KI in Leistungsnachweisen und Hausaufgaben treffen.

Eine **pauschale Nachweispflicht** für KI-Nutzung besteht nicht.

Lehrkräfte dürfen bei pädagogisch **gut begründeten** Zweifeln an der Eigenleistung reagieren – dies umfasst auch Notenentscheidungen.

Schulische Sanktionen

- Herabstufung der Note
- Pflicht die Hausaufgabe nachzuholen
- Gespräch mit den Eltern
- Tadel

Bei besonders schwerwiegenden Vergehen:

- schriftliche Verweis durch die Schulleitung,
- Untersagung der Teilnahme am Unterricht von einem Tag bis zu einer Woche
- Androhung des Ausschlusses von der Schule
- Ausschluss von der Schule auf Dauer

Neue Prüfungsformate

Lehrerin Bolte lässt ihre Klasse als Leistungsnachweis statt einer schriftlichen Leistungsüberprüfung ein digitales Portfolio bewerten (Texte, Fotos, Audioreflexionen). Die Fachkonferenz ist unsicher, ob das als „schriftliche Leistung“ anerkannt wird.

Welche Bezugsnormen sollten herangezogen werden?

Soziale Bezugsnormen: Lernleistung des Einzelnen wird mit der Gesamtleistung der Klasse verglichen.

Individuelle Bezugsnorm: momentane Leistungen werden mit vergangenen Leistungen verglichen.

Kriteriumsorientierte Bezugsnorm: die Leistung des Einzelnen wird mit dem Lernziel verglichen.

Lehrkräfte haben ein eigenes pädagogisches Ermessen

Ein digitales Portfolio könnte zulässig sein, wenn:

- die Arbeitsform im Unterricht eingeübt wurde,
- Bewertungskriterien klar sind,
- der Eigenanteil erkennbar ist.

Portfolio = Kombination schriftlicher & praktischer Leistungen

Prävention: Klare Verhaltensregeln

- KI-Systeme sollen grundsätzlich nicht verwendet werden
- Ausnahmen festlegen (pädagogischen Nutzung,...).
- Keine verbotenen Inhalte generieren.
- Sanktionen bei Verstößen:
 - Gerät darf bei Verdacht entzogen werden
 - Schulleiter bzw. die Eltern werden informiert.
 - ...

Fall: Lehrer Lämpel möchte ChatGPT in seinem Unterricht integrieren und überlegt, welche Richtlinien er Schülerinnen und Schülern vermitteln und wie ChatGPT als Quelle oder Zitat angegeben werden soll.

Verwendung Von ChatGPT als Hilfsmittel im Unterricht, Art. 50 KI-VO

- **Transparenz:** Offenlegen, wenn Inhalte (mit) durch KI erstellt wurden
- **Erkennbarkeit:** es darf nicht der Eindruck entstehen, der Inhalt sei „rein menschlich“
- **Kontextbezug:** Angemessene Kennzeichnung – zentral, nicht auf Satzebene

Verwendung von ChatGPT als Hilfsmittel im Unterricht

- Quelle nennen: z.B. : OpenAI's ChatGPT, 2026 oder „Copilot; Prompt: Max“
- Hinweispflicht: Wenn generierte Werke aufgenommen werden sollen, muss dies entsprechend gekennzeichnet werden
- Verwendung eigener Zitierstile oder von den Hochschulen empfohlene Zitierstile, z. B. APA.
- Es kann auch der Prompt genannt werden
- Wenn KI nur unterstützend oder als Inspiration verwendet wird: z.B. „unterstützt /inspiriert von OpenAI's ChatGPT, 2026“

KI-Kennzeichnung (Transparenzgebot Art 50 KI-VO)

Der Transparenzhinweis sollte so platziert werden, dass er **eindeutig** dem jeweiligen KI-generierten Inhalt zuzuordnen ist.

Direkt über oder unter dem Werk: Stellen Sie sicher, dass jeder den Hinweis direkt sieht.

Bilder können am Ende gekennzeichnet werden. Handelt es sich um einen ganzen Artikel, so sollte direkt am Anfang gekennzeichnet werden.

Einzelfälle

KI-gestützte Bewertung von Schülerleistungen?

Die Wilhelm-Busch-Schule möchte ein KI-System implementieren, das Prüfungen und Aufsätze automatisch bewertet, um den Lehrkräften Zeit zu sparen.

Geht das?

KI-gestützte Bewertung von Schülerleistungen?

KI-Systeme, die Entscheidungen über Personen treffen (z. B. in der Bildung oder im Arbeitsmarkt), gehören zu den Hochrisiko-Anwendungen (Erwägungsgrund 56, Art. 6 Abs 2. i.V.m. Anhang III Nr. 3).

Schulen müssen gewährleisten, dass die Entscheidungen der KI-Systeme fair, transparent und nachvollziehbar sind. Das ist (nach derzeitiger Ansicht) kaum möglich.

Lösung:

Automatische (Letzt-)Bewertungen für Schulnoten sind **unzulässig**. Lehrkräfte müssen immer die endgültige Entscheidung über Noten und Bewertungen selber fällen.

Werden KI-Systeme trotzdem eingesetzt, ist grundsätzlich eine letzte **Überprüfung durch Lehrkräfte notwendig**, um sicherzustellen, dass die KI keine ungerechten oder fehlerhaften Bewertungen vornimmt. Zudem muss die Schule die Schülerinnen und Schüler und Eltern über den Einsatz solcher Systeme umfangreich informieren.

KI-gestützte Bewertung von Schülerleistungen?

- Die finale Entscheidung über Verhalten/Benotung muss grundsätzlich bei den Lehrkräften bleiben.
- Ein Bewertungs-System müsste auf Datenschutz, Grundrechtseinwirkungen, Fairness und mögliche Diskriminierung geprüft werden.
- Transparenz gegenüber Schülern und Eltern über den Einsatz der KI ist erforderlich.

Eine KI-gestützte Bewertung von Schülerleistungen ist derzeit noch nicht empfehlenswert, da die Anforderungen der KI-VO (aktuell) nur schwer zu erfüllen sind.

Verwendung von Deepseek

Lehrer Lämpel plant, DeepSeek im Unterricht einzusetzen, um den Schülerinnen und Schülern bei der Recherche zu helfen. Dabei sollen eigenständig Fragen an DeepSeek stellen und die erhaltenen Antworten für Präsentationen und Hausarbeiten verwenden dürfen. Ist dies zulässig?

Verwendung von Deepseek

Es bestehen erhebliche Bedenken hinsichtlich der Nutzung von DeepSeek, insbesondere im schulischen Kontext. Berichte deuten darauf hin, dass die Anwendung möglicherweise **Nutzerdaten** an die chinesische Regierung **übermittelt** und Informationen **zensiert**, die nicht mit der offiziellen politischen Linie übereinstimmen.

Unter Umständen sammelt DeepSeek persönliche Daten der Nutzer und überträgt sie an chinesische Server, auf die möglicherweise ein Zugriff von staatlichen Stellen ermöglicht wird

Außerdem wurde festgestellt, dass DeepSeek bestimmte Themen zensiert oder nur gefilterte Informationen bereitstellt, insbesondere wenn es um politisch sensible Themen geht.

https://www.tagesschau.de/ausland/asien/sicherheitsbedenken-deepseek-100.html?utm_source=chatgpt.com

Trainingsdaten

Musiklehrerin Bolte lässt Schülerinnen und Schüler eine KI-Anwendung verwenden, die auf Basis vorhandener Pop-Songs neue Musikstücke generiert. Die KI wurde mit tausenden Liedtexten und Melodien aus bekannten Songs trainiert. Max erkennt in seiner generierten Komposition Elemente aus einem bekannten Lied von Rammstein wieder. Wie ist dies rechtlich zu beurteilen?

Was ist mit den Trainingsdaten?

Beachte: Die Verwendung von Trainingsdaten ist in vielen Bereichen rechtlich noch ungeklärt.

In Amerika sind mehrere Verfahren anhängig. Hauptsächlich geht es dabei um die Nutzung urheberrechtlicher Werke und personenbezogener Daten als Trainingsdaten.

Es ist daher zu erwarten, dass sich die Rechtsprechung in den nächsten 1-2 Jahren entwickelt und es daraufhin Gesetzesreformen gibt. Bis dahin werden die geltenden Gesetze angewendet.

Trainingsdaten

Das LG München I (Az. 42 O 14139/24) : Die Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke (wie Liedtexte) als Trainingsmaterial **bedarf einer Lizenz** – auch im Bildungsbereich.

Die Nutzung des Tools im Unterricht ist unzulässig, sofern keine Lizenz vorliegt.

Schulen sollten auf KI-Tools zurückgreifen, die mit lizenziertem oder gemeinfreiem Trainingsmaterial arbeiten.

Trainingsdaten

- Schulen sollten mit Schülerinnen und Schülern über rechtlich bedenkliche Trainingsdatennutzung sprechen.
- Alternativen sollten sie mit OER-Materialien oder lizenzierten Inhalten arbeiten.
- und auf KI-Tools zurückgreifen, die mit lizenziertem oder gemeinfreiem Trainingsmaterial arbeiten.

Nutzung von KI zur Erstellung schulischer Dokumente

Verwaltungsmitarbeiterin Schmidt nutzt ein KI-System, um Informationen und Erklärungen bei der Einschulung zu generieren. Ist das zulässig?

Zulässig bei allgemeinen Informationen

- Nur eigene Inhalte dürfen verwendet werden. Bei fremden Inhalten muss die Einwilligung des Urhebers eingeholt werden.
- Es dürfen keine personenbezogenen Daten eingegeben werden

Verletzung der Rechte Dritter

Durch KI generierte Inhalte können auch weitere Rechtsgebiete betroffen sein. Dies gilt besonders, wenn die Trainingsdaten nicht sauber sind.

Verletzung der Rechte Dritter

- Datenschutzverletzung
- Allgemeines Persönlichkeitsrecht (Recht am eigenen Bild/Stimme)
- Ansprüche aufgrund falscher Tatsachenbehauptungen (Halluzinationen/Bias)
- Urheberrechte Dritte (umstritten wegen Verwendung der Trainingsdaten)
- Markenrechte

Vieles ist hier noch unklar/ ohne Rechtsprechung

Verletzung der Rechte Dritter

- KI-Modelle können nicht zur Verantwortung gezogen werden. Eine Garantie, dass bei öffentlich zugänglichen KI-Werken (durch unzulässige Trainingsdaten) keine Rechte Dritter verletzt werden, ist bei den herkömmlichen Modellen momentan (noch) nicht möglich.
- Alle KI-Anbieter (OpenAI; Google, Microsoft etc.) haben in ihren Nutzungsbedingungen ganz klar geregelt, dass keine solche Garantien übernommen werden.

Schulinterne Regelungen zum Einsatz von KI-Systemen

1. Grundsatz: KI wird als Ergänzung, nicht Ersatz menschlicher Verantwortung genutzt

KI-Systeme werden im Unterricht und in der Schulverwaltung **ausschließlich unterstützend** eingesetzt. Pädagogische Entscheidungen, Bewertungen und individuelle Rückmeldungen bleiben der Lehrkraft vorbehalten. Die KI ersetzt nicht die pädagogische Verantwortung der Lehrkraft.

Schulinterne Regelungen zum Einsatz von KI-Systemen

2. Transparenz und Nachvollziehbarkeit

Jede Nutzung von KI-Systemen durch Lehrkräfte oder Lernende ist offenzulegen, wenn sie Einfluss auf Unterrichtsleistungen, Bewertungen oder schulische Dokumente hat. Schülerinnen und Schüler müssen in Arbeiten kenntlich machen, wenn Inhalte oder Entwürfe durch KI-Systeme unterstützt wurden.

Schulinterne Regelungen zum Einsatz von KI-Systemen

3. Datenschutz und Datensicherheit

KI-Systeme dürfen nur genutzt werden, wenn ihre Datenverarbeitung mit der DS-GVO vereinbar ist. Personenbezogene Daten dürfen insbesondere nicht zur Profilbildung, Bewertung oder biometrischen Identifizierung verwendet werden. Es werden keine personenbezogenen Schülerdaten in KI-Systeme eingegeben, deren Server außerhalb der EU liegen, es sei denn, ein gleichwertiges Datenschutzniveau ist nachgewiesen.

Schulinterne Regelungen zum Einsatz von KI-Systemen

Datenschutz und Datensicherheit

Es dürfen nur KI-Modelle verwendet werden, wo die Ein- und Ausgaben nicht für Trainingsdaten verwendet werden und die History abgewählt werden kann

Schulinterne Regelungen zum Einsatz von KI-Systemen

4. Urheberrecht und Quellenangaben

KI-generierte Inhalte dürfen nur verwendet werden, wenn das Urheberrecht beachtet und richtig gekennzeichnet wird. Bei Nutzung KI-generierter Bilder, Texte oder Musik ist anzugeben, dass diese mittels KI erstellt wurden.

Schulinterne Regelungen zum Einsatz von KI-Systemen

5. KI-Kompetenz und Schulungspflicht

Alle Beteiligten sind verpflichtet, sich im verantwortungsvollen Umgang mit KI regelmäßig zu schulen. Schülerinnen und Schüler sollen ein Grundverständnis über Funktionsweise, Chancen und Risiken von KI erwerben. Fortbildungen zum pädagogischen-, rechtlichen- und technischen Umgang mit KI sollen Bestandteil des schulischen Medienbildungskonzepts sein.

Schulinterne Regelungen zum Einsatz von KI-Systemen

6. Ethik und pädagogische Verantwortung

Die KI-Nutzung erfolgt stets im Einklang mit dem Bildungsauftrag (§ 1 SchulG RLP) und den Grundwerten von Demokratie, Menschenwürde und Gleichberechtigung. Diskriminierende oder voreingenommene KI-Ausgaben werden nicht übernommen.

Empfehlung für Schulen

Schulen sollten eine **Nutzungsordnung** entwerfen, um den Umgang mit KI zu regeln. Diese Nutzungsordnung sollte mit den Kindern und Jugendlichen besprochen und auch den Eltern zur Kenntnis gegeben werden.

In einer Nutzungsordnung sollten folgende Punkte geregelt werden:

NUTZUNGSORDNUNG

- Die Nutzung der KI ist nur zu Bildungszwecken gestattet.
- KI darf nur genutzt werden, sofern dadurch der Schulbetrieb oder andere Personen nicht gestört werden.
- Die Verantwortung für die Nutzung liegt bei den Schülerinnen und Schülern.
- Persönlichkeitsrechte anderer müssen respektiert werden.
- Urheberrechtlich geschützte Inhalte (Texte, Bilder, Musik usw.) dürfen nicht ohne entsprechende Genehmigung eingegeben werden.
- Die Generierung von beleidigenden, pornografischen, gewaltverherrlichenden, rassistischen oder sonstigen illegalen Inhalten ist untersagt und kann zu disziplinarischen Maßnahmen führen. Gleichmaßen ist die Nutzung zur Verbreitung von Mobbing, Belästigung oder Bedrohung anderer Personen verboten.
- Bei Verstößen gegen die Nutzungsordnung werden **angemessene Sanktionen** verhängt, einschließlich eines zeitweisen Entzugs der Nutzungsberechtigung oder für einen bestimmten Zeitraum. Wiederholte oder schwerwiegende Verstöße haben Ordnungsmaßnahmen gemäß den schulischen Regelungen zur Folge.
- Schulen können zusätzliche interne Regelungen und Vereinbarungen treffen, die über diese Nutzungsordnung hinausgehen, um spezifische Anforderungen der Schule zu berücksichtigen.



Antonia Dufeu

Expertin für Medienrecht an der
Schnittstelle zur Künstlichen In...



Haben Sie Fragen?

VIELEN DANK FÜR IHRE TEILNAHME!